

Leitfaden für Tagespflegepersonen



Liebe Tagespflegepersonen,

im Folgenden möchten wir Ihnen einen Einblick und in die pädagogischen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege und die Vermittlungspraxis geben.

Zu unseren Aufgaben gehört es, interessierte Frauen und Männer zu motivieren, die verantwortungsvolle Tätigkeit der Kindertagespflege auszuüben. Dabei ist es uns wichtig, die Tagespflegefamilien persönlich kennen zu lernen, sie zu beraten und auf ihre Tätigkeit in einem Kurs vorzubereiten.

Wenn Sie gerne als Tagespflegeperson tätig werden möchten, können Sie unter Beachtung der Voraussetzungen bei uns einen Kurs besuchen und die Pflegeerlaubnis über das Jugendamt erwerben. Danach haben Sie die Möglichkeit über uns an Eltern vermittelt zu werden. Hierzu stellen Sie sich in einem Profil als Tagespflegeperson vor. Eltern, die auf der Suche nach einer Betreuung sind, haben dann die Möglichkeit mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Beide Familien können bei einem ersten Besuch in der Tagespflegefamilie gegenseitige Erwartungen, Wünsche und Hoffnungen ansprechen. Sympathie und Wertschätzung sollten dabei Ihre Entscheidung für eine Zusammenarbeit bestimmen.

Für ein gelingendes Tagespflegeverhältnis empfehlen wir Ihnen, den von uns ausgearbeiteten Betreuungsvertrag abzuschließen. Ein regelmäßiger Austausch über entstandene Fragen und Ereignisse trägt zu einem guten Betreuungsalltag bei. Hierzu gehört Meinungsverschiedenheiten miteinander angesprochen und geklärt, Lob und Kritik miteinander ausgetauscht werden.

In unserem Verein stehen Ihnen die MitarbeiterInnen für Fragen zur Kindertagespflege und für die Vermittlung, Begleitung und Beratung eines Tagespflegeverhältnisses gerne zur Verfügung.

Vorstand und MitarbeiterInnen des Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart. e. V.

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist Kindertagespflege?	4
2	Welche Voraussetzungen müssen für an Kindertagespflege interessierte Personen mitbringen?	5
3	Was bietet der Verein Tagespflegepersonen und Eltern?	6
4	Pädagogische Aspekte der Kindertagespflege	7
4.1	Die Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson	7
4.2	Abschied von der Tagespflegeperson	8
4.3	Grundlagen für eine tragfähige Beziehung zwischen Tagespflegeperson und Eltern	8
5	Finanzielle und rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege	9
5.1	Finanzielle Förderung der Kindertagespflege	9
5.2	Erstinformation zu steuerrechtlichen Bestimmungen als Tagespflegeperson	11
5.3	Wie wird das Betreuungsgeld der Tagespflegeperson auf andere Leistungen angerechnet?	11
5.3.1	Arbeitslosengeld I und II	11
5.3.2	Rente	12
5.3.3	Wohngeld	12
5.3.4	Elterngeld	12
6	Arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Status	12
6.1	Krankenversicherung	12
6.2	Pflegeversicherung	14
6.3	Rentenversicherung	14
7	Versicherungsschutz von Tagespflegeperson und Tageskind	15
7.1	Haftpflichtversicherung für Tageskinder	15
7.2	Kinderunfallversicherung	16
7.3	Unfallversicherungsschutz von Tagespflegepersonen	16

1 Was ist Kindertagespflege?

Tagesmütter und Tagesväter gestalten die Zukunft mit: sie begleiten Kinder in ihrer Entwicklung, fördern sie individuell und unterstützen sie dabei, die Welt zu erkunden.

Kindertagespflege bietet Betreuung in einem überschaubaren, familiären Rahmen. Sie findet in drei Betreuungsformen statt: im Haushalt der Tagespflegeperson, im sogenannten anderen geeigneten Räumen und im Haushalt der Eltern.

Sie stellt eine Alternative dar zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten.

Die Kindertagespflege wird häufig von berufstätigen Eltern vorwiegend für Kinder von bis zu drei Jahren in Anspruch genommen.

Tagesmütter und Tagesväter haben den gleichen gesetzlichen Auftrag nach **SGB VIII §22** wie Tageseinrichtungen.

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätige Personen und legen ihr Betreuungsangebot selbständig fest. Oftmals sind flexible Betreuungszeiten nach Absprache möglich.

Ein guter Austausch zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson ist eine wichtige Grundlage für eine gute Betreuung der Tageskinder.

Tageskinder erleben Kontinuität in der Betreuung, ohne Wechsel von Betreuungspersonen, da die Tagespflegeperson höchst persönlich für die Betreuung verantwortlich ist.

Der Kontakt zu anderen Kindern fördert sowohl Selbständigkeit, als auch die sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder.

Um die verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgabe als Tagespflegeperson erfüllen zu können, benötigen interessierte Personen eine **Pflegeerlaubnis nach §43 SGBVIII**.

Diese kann erteilt werden, wenn die Bewerberin/ der Bewerber **persönlich und fachlich geeignet** ist, die **erforderliche Qualifizierung** vorweist und **die räumlichen Voraussetzungen** für die Kindertagespflege gegeben sind.

Die Pflegeerlaubnis wird mit Hilfe des Trägers beim Jugendamt Stuttgart beantragt und kann für 5 Jahre erteilt werden und die Betreuung bis zu max. 5 Tageskinder gleichzeitig erlauben. Gegebenenfalls kann die Zahl der Tageskinder in der Pflegeerlaubnis auch begrenzt werden. Nach Ablauf muss sie wieder erneut beantragt werden.

Eine Pflegeerlaubnis ist erforderlich, wenn mehr als 15 Stunden pro Woche und über einen Zeitraum von über 3 Monaten gegen Entgelt betreut wird.

Wichtige Ereignisse wie z.B. Geburt eines Kindes, Erkrankungen, Umzug u.a. muss dem Jugendamt bzw. dem Träger mitgeteilt werden.

2 Welche Voraussetzungen müssen für an Kindertagespflege interessierte Personen mitbringen?

- Sie sind **gerne** mit Kindern zusammen und haben die **Fähigkeiten, sich liebevoll** auf Tageskinder einzustellen.
- Sie bieten **Kontinuität** und möchten über **längere Zeit** ein oder mehrere Kinder bei sich aufnehmen oder Kinder im Haushalt einer anderen Familie betreuen.
- Sie sind in der Lage, den Kindern einen **geregelten Tagesablauf** zu bieten und **Gegebenheiten**, die Tageskinder aus ihrem persönlichen Leben mitbringen, **zu akzeptieren**.
- Sie sind offen für **pädagogische Fragen und Reflexion** und haben **Erfahrung in der Erziehung** eigener oder anderer Kinder.
- Sie benötigen **bisher keine Unterstützung oder Förderung der eigenen Kinder durch das Jugendamt** aus mangelnder Erziehungskompetenz.
- Ihre Wohnung ist zum Betreuungsbeginn **kindgerecht und kindersicher** eingerichtet und bietet **ausreichend Platz** für ein oder mehrere Tageskinder (Spielfläche, Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten).
- **Alle Räume, in denen die Betreuung stattfindet, müssen absolut rauchfrei sein.**
- Sie sind bereit, an einem **Qualifizierungskurs nach QHB 300**, sowie regelmäßigen Fortbildungen für Tagespflegepersonen und an einem **1. Hilfe-Kurs am Kind** teilzunehmen.
- Sie schreiben eine **Konzeption** und nehmen an einem **Kolloquium** teil.
- Einem **Hausbesuch** durch eine MitarbeiterIn des Vereins stimmen Sie zu.
- Vor Beginn der Betreuung legen Sie **von sich und von allen Haushaltsangehörigen über 18 Jahre**
 - ein **erweitertes Führungszeugnis**
 - eine **medizinische Gesundheitsbescheinigung**
 - eine **Gewaltverzichtserklärung**
 - eine Erklärung, dass Sie weder Sympathisant, noch Anhänger von Scientology sind und die entsprechenden Lehren nicht praktizieren, vor.
- Sie geben eine **schriftliche Erklärung zum Kinderschutz** ab. Über die Inhalte des §8a SGB VIII und die daraus entstehenden Pflichten, werden Sie im Qualifizierungskurs unterrichtet.
- Sie sind **volljährig** und vor der erstmaligen Qualifizierung zur Tagespflegeperson **nicht älter als 63 Jahre**.
- Es liegt **keine Kontopfändung** vor.
- Der evtl. **ausländerrechtliche Status** erlaubt die selbständige Tätigkeit und Sie haben ein **Sprachzertifikat B2** erworben.
- Sie legen uns einen in Deutschland **anerkannten Hauptschulabschluss** vor, bzw. einen höheren in Deutschland anerkannten Schulabschluss.

3 Was bietet der Verein Tagespflegepersonen und abgebenden Eltern?

Beratung

Der Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. bietet Tagespflegepersonen, die sich für die Betreuungstätigkeit interessieren und Eltern, die ihr Kind in Kindertagespflege geben möchten Beratung und Information zur Kindertagespflege an.

Personen, die Interesse daran haben, sich als Tagespflegeperson qualifizieren zu lassen können ohne Voranmeldung zu den Informationsveranstaltungen donnerstags kommen, Termine finden Sie auf unserer Homepage.

Vermittlung

Eltern, die auf der Suche nach einer Tagespflegeperson sind, können mittwochs zur Elterninformationsveranstaltung kommen, Termine finden Sie auf unserer Homepage. Eltern erhalten Zugang zu unserer internen Homepage mit dem Stadtplan und Profilen der TPP und ihren Kontaktdaten. Sie als Tagespflegeperson erstellen ein Profil auf unserer Homepage mit dem Sie für Ihre Kindertagespflege werben können.

Qualifizierung

InteressentInnen besuchen einen Qualifizierungskurs nach QHB, der 300 UE (Unterrichtseinheiten) und ein Praktikum umfasst. Pädagogische Fachkräfte nach § 7 KiTaG benötigen 30 UE.

Im Kurs können sich die angehenden Tagespflegepersonen mit ihrer zukünftigen Tätigkeit intensiv auseinandersetzen. Inhalte der Qualifizierung sind z.B. Frühpädagogik (Bildung und Entwicklung begleiten, Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Eingewöhnung, ...) und der Aufbau der Kindertagespflege (Selbstständigkeit, Businessplan, Steuerrecht, Vertragsgestaltung, ...). Im Praktikum kann ein Einblick in die Kinderbetreuung gewonnen und mit der Theorie verknüpft werden.

Nach Abschluss von 160 UE und wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Aufbau der eigenen Kindertagespflegestelle. Die folgenden 140 UE finden praxisbegleitend statt. Das Jugendamt erteilt die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die Bewerber persönlich und fachlich geeignet sind und die räumlichen Voraussetzungen für die Kindertagespflege gegeben sind. Dies wird bereits vor Beginn der Qualifizierung im Rahmen eines Hausbesuchs durch die zuständige Fachberatung überprüft, um sicherzustellen, dass alle zukünftigen Tagesmütter und -väter die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Hierbei erhält die Fachberatung einen Eindruck über die räumlichen Gegebenheiten, bespricht Sicherheitsaspekte und lernt auch die Familie kennen. In einem ausführlichen Gespräch werden Erziehungsvorstellungen besprochen und geklärt, welche pädagogischen Angebote die Tagespflegeperson anbieten kann bzw. wie sie sich den Tagespflegealltag vorstellt. Der Hausbesuch wird bei Umzug, veränderten Familienverhältnissen oder auch routinemäßig im Laufe der folgenden Jahre wiederholt.

Eine Pflegeerlaubnis ist max. 5 Jahre gültig ist. Um danach einen Folgeantrag stellen zu können, müssen Tagesmütter und -väter Fortbildungen im Umfang von insgesamt 20 Unterrichtseinheiten jährlich besuchen. Diese können in Form von Referentenabenden mit pädagogischem Inhalt oder in Form von Gesprächsgruppen bei uns absolviert werden.

Beratung/Mediation

Die Fachberatung ist auch nach der Qualifizierung jederzeit Ansprechpartner für die tätigen Tagesmütter und -väter und unterstützt diese. Bei Konflikten mit den Eltern und/oder mit dem Jugendamt führen wir vermittelnden Gespräche.

Vernetzung

Die Tagespflegepersonen können sich in sogenannten Praxisaustauschtreffen austauschen und vernetzen. Die festen Gruppen werden im Rahmen der Fortbildung mehrmals jährlich angeboten.

Fortbildung

Um die Eignung für die Kindertagespflege fortlaufend bestätigen zu können, absolvieren die Tagespflegepersonen pro Jahr 15 Unterrichtseinheiten. Die Themen dürfen Sie selbst wählen und die Fortbildungen werden kostenlos vom Verein angeboten.

Vollzeitpflege

Unser Verein ist Ansprechpartner für Vollzeitpflegeeltern in Stuttgart oder für Familien, deren Vollzeitpflegekinder einen Bezug zu Stuttgart haben. Wir bieten Information und Beratung in der Vollzeitpflege an und können in Krisensituationen Gespräche begleiten. Ebenso finden Gruppengesprächsabende, Biographieabende und Referentenabende für Vollzeitpflegeeltern statt. Unsere Räume können nach Absprache für Besuchskontakte und Austauschgespräche genutzt werden. Grundlegende Informationen erhalten Sie über die MitarbeiterInnen des Vereins.

4 Pädagogische Aspekte

4.1 Die Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson

Für eine Eingewöhnung bei der Tagesmutter ist der sanfte Übergang eines Kindes in die Betreuung von großer Bedeutung. Dabei orientieren sich Tagespflegepersonen am sogenannten „Berliner Modell“. Für die Eingewöhnung eines Kindes sollten etwa vier Wochen eingeplant werden.

Wie lange ein Kind durch die Eltern begleitet werden sollte, muss sich am Verhalten des Kindes orientieren. In den ersten Tagen geht das Kind für eine bis zwei Stunden mit der Mutter, dem Vater oder einer engen Bezugsperson zur Tagesmutter. Es empfiehlt sich immer zu bestimmten Zeiten zu kommen, da es für Ihr Kind leichter ist, wenn es zunächst immer auf die gleiche Situation trifft. Die Eltern halten sich eher im Hintergrund, sind aber für das Kind der sichere Anker. Das Kind sollte nicht zu einem bestimmten Verhalten gedrängt werden. In den ersten drei Tagen sollte die Bezugsperson immer anwesend sein, das Kind macht sich in dieser Zeit vertraut mit der neuen Situation: der Tagesmutter, der Kindergruppe, der

Umgebung und den Ritualen. Die Tagesmutter verhält sich in den ersten Tagen zunächst eher abwartend und wird vielleicht erst nach einiger Zeit versuchen zum Kind Kontakt aufzunehmen und sich am Verhalten des Kindes orientieren, wie sie eine gute Beziehung zum Kind aufbauen kann. Ab dem vierten Tag kann der erste kurze Trennungsversuch stattfinden. Die Eltern sollten den Spielraum verlassen, wenn das Kind zufrieden spielt.

Es ist sehr wichtig, dass sich die Bezugsperson beim Verlassen des Raumes vom Kind kurz verabschiedet.

Die Reaktion des Kindes auf diesen ersten Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die Dauer und das Vorgehen zur Eingewöhnung.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn sich das Kind durch die Tagesmutter trösten und beruhigen lässt und wieder in das Spiel zurückfindet.

Wie lange dauert die Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson?

Die Dauer einer Eingewöhnungszeit lässt sich nicht pauschal festlegen. Sie hängt vom Alter des Kindes und den Vorerfahrungen des Kindes, seiner Persönlichkeit, den Erfahrungen der Tagespflegeperson und der Einstellung der Eltern ab. Sinnvoll ist es, zwei bis vier Wochen für die Eingewöhnungszeit einzuplanen.

4.2 Abschied von der Tagespflegeperson

Neben der Eingewöhnungsphase gibt es auch eine Entwöhnungsphase, die genauso behutsam vonstatten gehen sollte, wie der Beginn in der Kindertagespflege.

Die Trennungsphase sollte vorzugsweise in einer stressfreien Zeit stattfinden, d.h. nicht erst kurz vor Kindergarten- oder Schulbeginn, sondern bereits in den Wochen davor und sollte idealerweise stufenweise vollzogen werden.

4.3 Grundlagen für eine tragfähige Beziehung zwischen Tagespflegeperson und Eltern

Zur Grundlage für eine gute, tragfähige Beziehung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson gehören Vertrauen, Verständnis und Kommunikationsbereitschaft von beiden Seiten. Die Eltern müssen der Tagespflegeperson, der sie ihr Kind übergeben, vertrauen können. Es ist wichtig, dass abgesprochene Vereinbarungen von beiden Seiten eingehalten werden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Tagespflegeperson und Eltern ist daher unumgänglich. Dazu gehört ein kleines tägliches Gespräch, das beim Bringen oder Abholen des Kindes stattfinden kann. Wenn mehr Gesprächsbedarf besteht, bietet es sich an, einen Gesprächstermin außerhalb der Betreuungszeit zu vereinbaren, bei dem das Tageskind nicht zugegen ist. Die Eltern und die Tagespflegeperson können dann konzentriert und ungestört über das Kind und über Angelegenheiten des Betreuungsverhältnisses sprechen. Kommen bei Problemen im Betreuungsverhältnis die Vertragspartner allein zu keiner Lösung, ist es sinnvoll jemanden hinzuzuziehen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich bei uns im Verein zu melden und beraten zu lassen. Wir sind darum bemüht, beide Parteien anzuhören, das gemeinsame Gespräch zu fördern und Lösungsvorschläge einzubringen.

Vor Betreuungsbeginn schließen Tagesmutter bzw. Tagesvater und Eltern einen Betreuungsvertrag (Mustervertrag, privatrechtlich) ab, der dazu dienen soll, die rechtliche

Seite in der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären. Die MitarbeiterInnen des Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. stehen Ihnen in allen Fragen rund um den Vertragsabschluss gerne beratend zur Seite!

5 Finanzielle und rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege

5.1 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Tagespflegepersonen erhalten für die Betreuung eines Tageskindes ein **Betreuungsgeld**. Seit August 2013 besteht ein Rechtsanspruch für 1 und 2 jährige Kinder auf frühkindliche Förderung (in Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung), somit kann ein Antrag auf Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege gestellt werden.

Das Betreuungsgeld wird als laufende Geldleistung in Form einer **Monatspauschale** an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Die laufende Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besitzt.

Der Kostenbeitrag der Eltern ist unabhängig vom Einkommen.

Ausgenommen sind **Inhaber der BonusCard** der Stadt Stuttgart, sie müssen **keinen Kostenbeitrag leisten**.

Alle Informationen zur laufenden Geldleistung sowie **Antragsformulare** (als Pdf-Download) finden Sie unter: www.stuttgart.de/kindertagespflege

Höhe der laufenden Geldleistungen und des Kostenbeitrages der Eltern (Kostenbeitrag der Eltern ist abhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie)

	Laufende Geldleistung pro Kind und Stunde für die Tagespflegeperson	Kostenbeitrag der Eltern pro Betreuungsstunde
Kinder unter 3 Jahren	6,50 Euro	1,35 Euro
Kinder über 3 Jahren	5,50 Euro	1,15 Euro

Essensgeld

Möglich und üblich ist ein Beitrag zur Verpflegung, das die Eltern direkt an die Tagespflegeperson bezahlen, zumeist als Pauschale. Das Essensgeld darf nicht mehr als 3,25€ pro Betreuungstag betragen. Es erfolgt eine Abrechnung der Pauschale bei Ausfallzeiten (aber nicht bei kurzfristigen Absagen).

Die **Eingewöhnungszeit** für Kinder unter 3 Jahren wird **pauschal mit 90 Stunden** gefördert, Eltern bezahlen den Elternanteil für nur 30 Stunden. Tagesmutter und Eltern entscheiden gemeinsam, ob die Eingewöhnung auf 2 oder 3 Wochen festgelegt wird. Danach beginnt die Bezahlung nach regulärer Betreuungszeit (siehe Bewilligungsbescheid), auch wenn die Eingewöhnung noch nicht komplett abgeschlossen ist.

Tageskindern ab einem Jahr, die in Kindertagespflege ergänzend zur Kita oder Schule betreut werden, werden in der Eingewöhnung mit 30 Stunden gefördert.

Damit die ergänzende Betreuung als Kindertagespflege gefördert werden kann, ist eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche erforderlich.

Wann wird eine Bedarfsprüfung gemacht?

Die laufende Geldleistung kann für Kinder ab 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres **ohne Bedarfsprüfung** (z.B. Nachweis vom Arbeitgeber) beantragt werden. Der notwendige Betreuungsumfang wird dabei von den Eltern und der Tagesmutter vereinbart. Wenn der Betreuungsumfang weniger als 10 Stunden oder mehr als 50 Stunden beträgt, wird eine Bedarfsprüfung erforderlich.

Ebenso wird diese erforderlich, wenn das zu betreuende Kind jünger als ein Jahr ist bzw. ab dem 3. Geburtstag.

Bedarfsprüfung für Kinder unter einem Jahr und ab dem 3. Geburtstag:

Kinder unter einem Jahr sind in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten.

Kinder ab 3 Jahren haben Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn diese als ergänzende Betreuung zu einer Kindertageseinrichtung, Schule bzw. schulischer Betreuung erforderlich ist. Für die ergänzende Betreuung gelten die gleichen Kriterien für die Bedarfsprüfung wie für die Kinder unter einem Jahr.

Übergang für Kinder ab 3 Jahren in eine Kindertageseinrichtung:

Hat das Kind nachweislich keinen Platz zum 3. Geburtstag in einer Kindertageseinrichtung (städtisch oder nichtstädtisch) oder eine Absage erhalten, wird die Kindertagespflege weiter mit einem Stundensatz von 6,50€ gefördert.

Ab dem 01.08.2019 erfolgt ab einer Betreuung von 30 Stunden pro Woche eine Bedarfsprüfung für Tageskinder ab 3 Jahren. Werden keine entsprechenden Nachweise vorgelegt oder wird ein Kitaplatz ohne nachvollziehbaren Grund abgelehnt oder abgesagt, erfolgt keine weitere Förderung. Die Förderung in Form der laufenden Geldleistung **endet mit dem letzten Betreuungstag**, der dem Jugendamt einvernehmlich durch die Tagespflegeperson und die Eltern bestätigt werden muss.

WICHTIG: Stellen Eltern einen Antrag auf laufende Geldleistung, so ist eine private Zuzahlung nicht möglich. Erfolgt eine Zuzahlung der Eltern direkt an die Tagespflegeperson, so wird keine laufende Geldleistung gewährt. Zusätzlich bezahlt werden können nur das Essensgeld und Vereinbarungen für Ausfallzeiten der Tagesmutter. Eine zusätzliche, private Vereinbarung mit der Tagespflegeperson über die bewilligte Finanzierung hinaus ist bei Mehrstunden möglich.

Ärztliche Untersuchung nach §4 KiTaG

Seit die Kindertagespflege der Betreuung in Einrichtungen gesetzlich gleichgestellt ist, ist jedes Tageskind vor Beginn der Betreuung ärztlich zu untersuchen. Eine entsprechende Bescheinigung ist im Anhang beigefügt. Diese müssen die Eltern vor Beginn der Betreuung der Tagespflegeperson vorlegen.

5.2 Erstinformationen zu steuerrechtlichen Bestimmungen als Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig und müssen alle Einnahmen versteuern, egal ob diese Einnahmen durch die laufenden Geldleistungen oder durch Privatzahlungen zustande kommen. Steuerfrei ist lediglich die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter:

www.der-paritaetische.de/fachinfos/was-bleibt-eine-arbeitshilfe-fuer-kindertagespflegepersonen-zu-sozialversicherungsbeitraegen-und-st/

Betriebskostenpauschale:

Bei der Gewinnermittlung kann in der Regel eine **Betriebsausgabenpauschale von aktuell 300 € pro ganztagsbetreutem Kind und Monat** geltend gemacht werden.

Bei geringerer Betreuungszeit lässt sich die Pauschale folgendermaßen berechnen:

$300\text{€} / 4,3 \text{ Wochen} / 40 \text{ Stunden} = 1,74 \text{ €/ Stunde}$

Möglich ist auch eine Einzelaufstellung, um erhöhte Sachaufwendungen steuermildernd geltend zu machen.

Bitte lassen Sie sich rechtzeitig von einem Steuerberater beraten.

5.3 Wie wird das Betreuungsgeld der Tagespflegeperson auf andere Leistungen angerechnet?

5.3.1 Arbeitslosengeld I und II

Die Anrechnung der Geldleistung, die Jugendhilfeträger gemäß §23 SGB VIII an Tagespflegepersonen zahlen, wird ab 2012 im Rahmen des ALG II – Bezugs als Einkommen berücksichtigt.

Nach §11a Abs. 3 Nr. 2 SGB II sind „Leistungen nach §23 des Achten Buches“ als Einkommen zu berücksichtigen. Das heißt jedoch nicht, dass die Geldleistungen in voller Höhe zur Herabsetzung der ALG II – Leistung führen oder diese ganz verweigert werden kann. Die Berechnung erfolgt wie bei anderen Einkünften auch bzw. ebenso wie bisher bereits bei Geldleistungen, die in der Kindertagespflege von privater Seite gezahlt wurden. Die Regelung des §11b SGB II ist zu beachten. Danach sind bestimmte Beträge vom Einkommen in Abzug zu bringen, und zwar z.B. die auf das Einkommen zu entrichtende Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Betriebsausgaben), ein bestimmter Pauschbetrag etc.

Die Betriebsausgabenpauschale, die im Steuerrecht gilt, wird aller Voraussicht nach hier allerdings nicht abgesetzt werden können; im Rahmen der Leistungen zur Grundsicherung können im Regelfall nur tatsächliche, nachgewiesene Betriebsausgaben anerkannt werden. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Arbeitsagentur bzw. das zuständige Jobcenter.

5.3.2 Rente

Rentner/innen, die als Tagespflegepersonen tätig sind, müssen u.U. bestimmte Vorgaben zu den Hinzuverdienstgrenzen beachten.

Da die Regelungen sehr kompliziert sind und für jede/n Versicherte/n individuelle Hinzuverdienstgrenzen bestehen, sollte sich jede/r Versicherte die für sie/ihn maßgebliche Hinzuverdienstgrenze ausrechnen lassen. Auskunft geben die Rentenversicherungsträger.

5.3.3 Wohngeld

Bei der Beantragung sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Steuerfreiheit bzw. Steuerpflicht anzugeben. Vom Betreuungsgeld wird eine vom Amt für Wohnungswesen festgelegte Pauschale abgezogen, deren Höhe von der des Betreuungsgeldes abhängig ist.

5.3.4 Elterngeld

Nach dem Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz (BEEG) haben Eltern Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihr Kind selbst betreuen und keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine Person gilt nicht als voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt, **oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des §23 SGB VIII ist und nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig in Tagespflege betreut.** Es werden zwischen 65% (Nettoeinkommen von 1240,- € und mehr) und 67% (Nettoeinkommen: 1000,- bis 1200,- €) der Differenz des Einkommens vor und nach der Geburt des Kindes als Elterngeld ausbezahlt. Steuerpflichtige Einnahmen werden in Höhe des Gewinns angerechnet. Ein Sockelbetrag in Höhe von 300 € (§2 Abs. 5 BEEG) verbleibt der Tagespflegeperson in jedem Fall.

6 Arbeitsrechtlicher- und sozialrechtlicher Status

Tagespflegepersonen, die ein Tagespflegekind oder mehrere Tagespflegekinder in ihren Haushalt aufnehmen, sind in der Regel selbständig Tätige und sind sozialversicherungspflichtig.

6.1 Krankenversicherung

Verheiratete selbstständigtätige Tagesmütter sind i.d.R. über ihren Ehemann im Rahmen der Familienversicherung mitversichert, wenn Sie monatlich nicht mehr als 455 € (2020) steuerpflichtiges Gesamteinkommen haben (d. h. Betreuungskosten abzüglich der steuerfreien Betriebskostenpauschale, zzgl. Miet- oder Zinseinnahmen).

Achtung: Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (z.B. als Tagesmutter und/oder anderen selbstständigen Tätigkeiten) und aus einem Minijob werden dabei zusammengerechnet!

Die Mitversicherung in der Familienversicherung ist nicht mehr möglich, wenn das steuerpflichtige Gesamteinkommen mehr als 455 € im Monat beträgt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

SGB V). Die Tagesmutter muss sich dann im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse selber versichern.

Für die Beitragsbemessung für Selbstständige wird ab dem 01.01.2019 nicht mehr zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen unterschieden. Somit ist es auch für Tagespflegepersonen nach Einzelfallprüfung möglich, eine Krankengeldtageversicherung über die Krankenkasse abzuschließen.

Für Tagespflegepersonen, die ihre Familienplanung noch nicht abgeschlossen haben, hat die Vereinbarung von Krankengeld einen weiteren Vorteil. Mit dem Anspruch auf Krankengeld ist auch ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld verbunden.

Liegt das steuerpflichtige Einkommen zwischen 455,00 € und 1061,67 € (2020) monatlich, müssen Tagespflegepersonen den allgemeinen Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder von 187,38 € pro Monat (ohne Krankengeld 181,01 €) an die Krankenkasse entrichten.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden Tagesmüttern zur Hälfte vom Jugendamt erstattet, wenn es sich um ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis handelt.

Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen (sogenannte Kinderfrauen), müssen in der Regel von den Eltern angestellt werden. Bei einem Minijob bis 450 €, können verheiratete geringfügig beschäftigte Tagespflegepersonen beitragsfrei in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen mitversichert bleiben.

Wird die selbstständige Tätigkeit als Tagespflegeperson neu aufgenommen, werden die Beiträge auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen festgesetzt.

Neu ist ab 2018, dass in beiden Fällen die Beiträge nur vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommenssteuerbescheides. Es kann also zukünftig zu Beitragsnachzahlungen oder Beitragserstattungen kommen.

Der Krankenversicherungsbeitrag wird während des Jahres nur angepasst falls sich die Einkommensverhältnisse wesentlich ändern. Davon ist auszugehen, wenn sich das aktuell nachgewiesene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert. Als Nachweis dafür kommt ein Vorauszahlungsbescheid oder anderer geeigneter Nachweis des Finanzamtes in Frage.

Eventuell akzeptieren die Krankkassen für die Festlegung des Krankenkassenbeitrages eine eigene Aufstellung der monatlichen Einkünfte aus der Kindertagespflege.

Wir empfehlen in jedem Fall ein persönliches Gespräch mit dem/der SachbearbeiterIn Ihrer Krankenkasse.

Hiervon ausgenommen sind Tagespflegepersonen in Elternzeit und Tagespflegepersonen, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld/-hilfe beziehen. In diesen Fällen sind sie entsprechend über den Arbeitgeber oder die jeweilige Behörde krankenversichert.

6.2 Pflegeversicherung

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon ob die Versicherte gesetzlich oder privat versichert ist.

Bei der Pflegeversicherung wird unterschieden zwischen kinderlosen Personen und Eltern. Personen ohne Kinder müssen einen Beitrag von 3,30 % und Eltern einen Beitrag von 3,05 % ihres Gesamteinkommens in die gesetzliche Pflegeversicherung einzahlen. Wird die Mindesteinkommensgrenze bei der Berechnung zu Grunde gelegt (bei der Pflegeversicherung wird bei nebenberuflich selbstständig Tätigen grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 1061,67 € im Monat ausgegangen) ergibt sich ein Beitrag von ca. 35,04 € für Kinderlose und 32,38 € für Eltern im Monat (2020).

Kinder werden auch dann noch bei der Festsetzung der Pflegeversicherung berücksichtigt, wenn sie nicht mehr im Haushalt der Eltern leben.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden Tagesmüttern ebenfalls zur Hälfte erstattet.

6.3 Rentenversicherung

Tagespflegepersonen gehören zum Personenkreis der Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und unterliegen damit als selbstständig Tätige der Rentenversicherungspflicht.

Der aktuelle Beitragssatz liegt bei 18,6 % (Stand 01.01.2019). Sie sollten in jedem Fall eine Statusüberprüfung bei der gesetzlichen Rentenversicherung veranlassen und feststellen lassen, ob Rentenversicherungspflicht besteht. Sie können sich zu allen Fragen zur Anmeldung, Statusfeststellung etc. kostenlos persönlich bei der Rentenversicherung beraten lassen (Sprechstunden der deutschen Rentenversicherung in Ihrer Gemeinde!).

Versicherungsfrei sind in der Regel selbstständige Tagespflegepersonen, die nach Abzug der steuerfreien Betriebskostenpauschale durchschnittlich nicht mehr als 450 € monatlich zu versteuerndes Einkommen erzielen.

Die Tagespflegeperson kann beim zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag zur Zahlung eines Mindestbeitrag (18,6% von 450 € entspricht 83,7 €) stellen.

Übersteigt das monatliche Einkommen aus der Kindertagespflege die 450 € - Grenze, muss sich die Tagespflegeperson innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) mit dem Antragsformular V020 melden. (Zum Herunterladen unter www.deutsche-rentenversicherung.de).

Die Tagespflegeperson sollte in diesem Fall einen einkommensgerechten Beitrag beantragen. Dazu muss sie eine Schätzung über ihr zukünftiges monatliches Durchschnittseinkommen abgeben. Hierbei sollte sie auch die Monate berücksichtigen, in denen sie zum Beispiel aufgrund nicht belegter Plätze geringere Einnahmen erzielt.

Anhand dieser Schätzung wird der monatliche Versicherungsbeitrag i. H. von 18,6 % festgelegt. Dieser Beitrag bleibt unverändert, auch wenn das monatliche Einkommen schwankt.

Für die Folgejahre werden die Rentenversicherungsbeiträge anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres ermittelt und neu festgesetzt.

Sollte sich herausstellen, dass die Schätzung zu hoch oder zu niedrig ausgefallen war, werden keine Beiträge im Nachhinein zurückerstattet, aber auch nicht nachgefordert. Wenn in einzelnen Monaten der Gewinn unter 450,00 € sinkt, muss der Rentenversicherungsbeitrag trotzdem bezahlt werden. Nur wenn das monatlich zu versteuernde Einkommen wieder auf Dauer unter die Grenze von 450,00 € sinkt, wird die Tagespflegeperson wieder versicherungsfrei. Dies muss der Rentenversicherung jedoch zeitnah gemeldet werden.

Der Rentenversicherungsbeitrag kann während des Jahres nur angepasst werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich ändern. Davon ist auszugehen, wenn sich das aktuell nachgewiesene Arbeitseinkommen um mehr als 30% des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert.

Liegen die Einnahmen aus der Tagespflegetätigkeit im Durchschnitt über 1.592,5 € (2020), kann es günstiger sein, den halben Regelbeitrag für Einsteiger zu beantragen. Dieser Regelbeitrag ist ein Festbetrag i. H. v. 296,21 € monatlich (2020). Er kann für die ersten drei Kalenderjahre nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beantragt werden.

Die Rentenversicherung zählt, im Unterschied zu den Krankenkassen, die Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit und die Einnahmen aus einer angestellten Tätigkeit nicht zusammen.

Auch die Rentenversicherungsbeiträge werden vom Jugendamt auf Antrag unter den vorgegebenen Bedingungen hälftig erstattet.

7 Versicherung von Tagespflegeperson & Tagespflegekind

7.1 Haftpflichtversicherung der Tageskinder

Tagespflegekinder, die in Stuttgart wohnen oder von einer in Stuttgart wohnhaften Tagespflegeperson betreut werden, sind durch das Jugendamt Stuttgart im Rahmen einer Sammelhaftpflichtversicherung versichert. **Voraussetzung ist, dass das Tagespflegekind und die Tagespflegeperson beim Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. oder bei der Tagesmutter-Börse der Caritas gemeldet sind und dass ein Antrag beim Jugendamt Stuttgart auf laufende Geldleistung gestellt wurde. Bitte achten Sie daher darauf, dass Sie „neue“ Tageskinder umgehend bei dem Träger anmelden, bei dem Sie selbst angebunden sind bzw. durch den die Vermittlung zu Stande kam.**

Ein Schadensfall muss von der Tagespflegeperson beim jeweiligen Träger gemeldet werden und wird von dort an das Jugendamt weitergeleitet. Zur Meldung kann ein WGV/Schadensmeldevordruck (aus dem Internet) verwendet werden oder der Schaden kann formlos mit den notwendigen Informationen über Ort, Zeit, Beteiligte und Hergang gemeldet werden.

Die Deckungssummen betragen pauschal:

2.556.459 € bei Personen- u. Sachschäden

51.129 € bei Vermögensschäden

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, wenn es sich bei der Tagespflegeperson um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter bis zum 3. Grad handelt. Der Selbstbehalt für die Haftpflichtversicherung beträgt ca. 100,- €.

7.2 Kinderunfallversicherung

Tageskinder sind während ihrer Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson gesetzlich unfallversichert. Rechtsgrundlage für den Versicherungsschutz der Kinder ist §2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Der Versicherungsschutz besteht bei der

*Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Str. 700, 70329 Stuttgart.
Tel: 0711 / 9321-0, Fax: 0711 / 9321-500
Homepage: www.uk-bw.de*

Beim Schadensfall wenden sich die Tagespflegepersonen direkt an die Unfallkasse. Die Unfallmeldung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Unfall erfolgen.

Die von einer Tagespflegeperson nach §23 SGB VIII betreuten Kinder, sind damit versicherungsrechtlich den Kindern in erlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen gleichgestellt.

7.3 Unfallversicherungsschutz von Tagespflegepersonen

Selbständig tätige Tagespflegepersonen müssen sich als in der Wohlfahrtspflege Tätige nach §2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichern. Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nicht möglich, da das SGB VII keinen Befreiungstatbestand für die in der Wohlfahrtspflege tätigen pflichtversicherten Personen vorsieht. Zuständig für die Durchführung dieser Versicherung ist die

*Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- Unternehmerberatung -
Postfach 76 02 24
22052 Hamburg
Tel: 040 / 2 02 07-0
Fax: 0 40 / 2 02 07-24 95*

Unter www.bgw-online.de ☞ Leistung & Beitrag ☞ Versicherung ☞ Kindertagespflege stellt die BGW Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Anmeldeformulare als Download zur Verfügung. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Der Jahresbeitrag für eine pflichtversicherte selbständig tätige Tagespflegeperson betrug im Jahr 2018 / 99,67 €. Die Berechnungsgrundlage ist die Versicherungssumme von 22.000,- €.

Selbständig tätige Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft melden. Die Beiträge können rückwirkend für bis zu vier Jahren erhoben werden.

Der Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Versicherte Tagespflegepersonen haben Anspruch auf ein kalendertägliches Verletztengeld, wenn sie nach einem Unfall bei der Ausübung ihrer Tagesbetreuung vom Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhalten. Ein Unfall muss der BGW unverzüglich – innerhalb von drei Kalendertagen – gemeldet werden.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson wieder beenden, melden Sie dies mittels Brief oder Fax an die BGW. Teilweise ist auch eine telefonische Benachrichtigung des /er zuständigen Sachbearbeiters/in ausreichend. In jedem Fall wird Ihnen umgehend die Abschlussrechnung ausgestellt.

Seit dem 01. Januar 2009 werden auf Nachweis die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in voller Höhe vom Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart im Nachhinein erstattet. Entsprechende Antragsformulare werden jährlich den Tagespflegepersonen auf der Homepage des Jugendamtes zur Verfügung gestellt.

Tagespflegepersonen in den Räumen der Eltern oder so genannte Kinderfrauen benötigen keine Erlaubnis nach §43 SGB VIII. Wird jedoch eine Vermittlung einer Tagespflegeperson durch das Jugendamt oder durch den freien Träger durchgeführt, bzw. eine laufende Geldleistung nach §23 SGB VIII gewährt, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eine Tagespflegeperson, die in ihren eigenen Räumen betreut (siehe *Pflegeerlaubnis, vgl. Punkt 5.3.*). Allerdings entfällt der Hausbesuch.

